



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/2017/182	Status: öffentlich	Datum: 16.05.2017	Ansprechpartner/in: Volkmann, Kai	Bearbeiter/in: Volkmann, Kai
Federführend: FD 2.5 Kommunalaufsicht					
Mitwirkend:	öffentliche Beschlussvorlage				
Änderung des Gesellschaftsvertrages der Rendsburg Port Authority GmbH					
Beratungsfolge:					
Status	Gremium	Zuständigkeit			
Öffentlich	Hauptausschuss	Beratung			
Öffentlich	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung			

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Kreistag, den in der beigefügten Synopse dargestellten Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Rendsburg Port Authority GmbH zuzustimmen.

Der Kreistag stimmt den in der beigefügten Synopse dargestellten Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Rendsburg Port Authority GmbH zu.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

Entfällt

2. Sachverhalt:

Das am 31. Juli 2015 in Kraft getretene Transparenzgesetz und das am 29. Juli 2016 in Kraft getretene Gesetz zur Stärkung der Kommunalwirtschaft erfordern eine Überarbeitung der Gesellschaftsverträge von Gesellschaften mit Kreisbeteiligung.

Der Kreis ist über die WFG Infrastruktur GmbH mittelbar an der Rendsburg Port Authority GmbH beteiligt.

§ 102 Abs. 2 Ziff. 1-8 GO ist zu entnehmen, welche Regelungen in die bestehenden Gesellschaftsverträge aufzunehmen sind. Darunter sind u.a. die Veröffentlichungspflicht der Bezüge der Geschäftsführung sowie das Teilnahmerecht des gesetzlichen Vertreters des Kreises an Gesellschafterversammlungen.

Die im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Änderungen sind in der beigefügten Synopse dargestellt.

Der Entwurf zur Neufassung des Gesellschaftsvertrages ist mit den übrigen Gesellschaftern sowie dem Aufsichtsrat der Gesellschaft abgestimmt, sodass auf eine formelle Weisung (über die die WFG Infrastruktur GmbH) der Vertreterinnen und Vertreter des Kreises verzichtet werden kann.

Anlage/n:

170221_Synopse RPA-GV

Aktuell gültiger Gesellschaftsvertrag der Rendsburg Port Authority GmbH	Muster-Gesellschaftsvertrag des Landes Schleswig-Holstein - M-GV vom 13.06.2016	Änderungsentwurf - Stand 21.02.2017 (Änderungen und Hinweise in roter Schrift)
<p style="text-align: center;">§ 1 Firma, Sitz</p> <p>1.1 Die Firma der Gesellschaft lautet: Rendsburg Port Authority GmbH</p> <p>1.2 Sitz der Gesellschaft ist Osterrönfeld.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Gegenstand des Unternehmens</p> <p>2.1 Gegenstand der Gesellschaft sind Planung, Erwerb, Erschließung, Unterhaltung und Vermarktung von Grundstücksflächen im Zusammenhang mit dem Bau und Betrieb eines Hafens in Osterrönfeld sowie im interkommunalen Gewerbegebiet der Stadt Rendsburg und der Gemeinde Osterrönfeld südlich der B 202.</p> <p>2.2 Die Gesellschaft ist befugt, alle Geschäfte zu tätigen, die dem vorstehenden Zweck dienen und mit ihm im Zusammenhang stehen. Eine Beteiligung an anderen Gesellschaften ist nur mit Zustimmung aller Gesellschafter zulässig.</p> <p>siehe unten § 5</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft</p> <p>(1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma [Bezeichnung] GmbH.</p> <p>(2) Der Sitz der Gesellschaft ist [Sitz].</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens</p> <p>(1) Zweck des Unternehmens ist [öffentlicher Zweck] in [Ort/ Gebiet].</p> <p>(2) Gegenstand der Gesellschaft ist [Geschäftszweig und Art der Tätigkeit] in [Ort/ Gebiet] und verwandte Geschäfte.</p> <p>(3) Die Gesellschaft ist zur Gründung oder zur Übernahme von Gesellschaften oder zur Beteiligung an solchen berechtigt.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft</p> <p>(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>(2) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Firma, Sitz</p> <p>1.1 Die Firma der Gesellschaft lautet: Rendsburg Port Authority GmbH</p> <p>1.2 Sitz der Gesellschaft ist Osterrönfeld</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Gegenstand des Unternehmens</p> <p>2.1 Gegenstand der Gesellschaft sind Planung, Erwerb, Erschließung, Unterhaltung und Vermarktung von Grundstücksflächen im Zusammenhang mit dem Bau und Betrieb eines Hafens in Osterrönfeld sowie im interkommunalen Gewerbegebiet der Stadt Rendsburg und der Gemeinde Osterrönfeld südlich der B 202.</p> <p>2.2 Die Gesellschaft ist befugt, alle Geschäfte zu tätigen, die dem vorstehenden Zweck dienen und mit ihm im Zusammenhang stehen. Eine Beteiligung an anderen Gesellschaften ist nur mit Zustimmung aller Gesellschafter zulässig.</p>

Aktuell gültiger Gesellschaftsvertrag der Rendsburg Port Authority GmbH	Muster-Gesellschaftsvertrag des Landes Schleswig-Holstein - M-GV vom 13.06.2016	Änderungsentwurf - Stand 21.02.2017 (Änderungen und Hinweise in roter Schrift)
<p style="text-align: center;">§ 3 Stammkapital, Geschäftsanteile</p> <p>3.1 Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 300.000,00 (in Worten: Euro dreihunderttausend).</p> <p>3.2 Vom Stammkapital übernehmen</p> <p>a) die Wirtschaftsförderungs-Gesellschaft des Kreises Rendsburg-Eckernförde mbH („WFG“) einen Geschäftsanteil mit der laufenden Nr. 1 im Nennbetrag von € 100.000,00 (in Worten: Euro einhunderttausend 0/100),</p> <p>b) die Gemeinde Osterrönfeld einen Geschäftsanteil mit der laufenden Nr. 2 im Nennbetrag von € 100.000,00 (in Worten: Euro einhunderttausend 0/100)</p> <p>c) und die Stadt Rendsburg einen Geschäftsanteil mit der laufenden Nr. 3 im Nennbetrag von € 100.000,00 (in Worten: Euro einhunderttausend 0/100).</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Leistung der Einlagen</p> <p>4.1 Die WFG und die Gemeinde Osterrönfeld haben ihre Einlage bar zu leisten.</p> <p>4.2 Die Stadt Rendsburg leistet ihre Einlage durch Übereignung der im Grundbuch von Rendsburg, Blatt 1709, Flur 11, 8/3 (teilweise), 9/1, 9/2, 10, 11, 12, 14, 15 und im Grundbuch von Rendsburg, Blatt 10611, Flur</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen</p> <p>errichtet.</p> <p>(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt [Höhe des Stammkapitals] Euro.</p> <p>(2) Das Stammkapital wird vollständig von der Gesellschafterin [Kommune] (kommunale Gesellschafterin) erbracht.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Stammkapital, Geschäftsanteile</p> <p>3.1 Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 300.000,00 (in Worten: Euro dreihunderttausend).</p> <p>3.2 Vom Stammkapital übernehmen</p> <p>a) die WFG Infrastruktur GmbH („WFG“) einen Geschäftsanteil mit der laufenden Nr. 1 im Nennbetrag von € 100.000,00 (in Worten: Euro einhunderttausend 0/100),</p> <p>b) die Gemeinde Osterrönfeld einen Geschäftsanteil mit der laufenden Nr. 2 im Nennbetrag von € 100.000,00 (in Worten: Euro einhunderttausend 0/100)</p> <p>c) und die Stadt Rendsburg einen Geschäftsanteil mit der laufenden Nr. 3 im Nennbetrag von € 100.000,00 (in Worten: Euro einhunderttausend 0/100).</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Leistung der Einlagen</p> <p>4.1 Die WFG und die Gemeinde Osterrönfeld haben ihre Einlage bar zu leisten.</p> <p>4.2 Die Stadt Rendsburg leistet ihre Einlage durch Übereignung der im Grundbuch von Rendsburg, Blatt 1709, Flur 11, 8/3 (teilweise), 9/1, 9/2, 10, 11, 12, 14, 15 und im Grundbuch von Rendsburg, Blatt 10611, Flur 15, Flurstück 88/1 eingetragenen Grundstü-</p>

Aktuell gültiger Gesellschaftsvertrag der Rendsburg Port Authority GmbH	Muster-Gesellschaftsvertrag des Landes Schleswig-Holstein - M-GV vom 13.06.2016	Änderungsentwurf - Stand 21.02.2017 (Änderungen und Hinweise in roter Schrift)
<p>15, Flurstück 88/1 eingetragenen Grundstücke (nachfolgend „Grundbesitz“ genannt). Die Übereignung des Grundbesitzes erfolgt auf Grundlage des dieser Satzung als Anlage in Kopie beigefügten Einbringungsvertrages.</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft</p> <p>5.1 Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.</p> <p>5.2 Die Dauer der Gesellschaft ist unbefristet.</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Organe</p> <p>Organe der Gesellschaft sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Gesellschafterversammlung b. der Aufsichtsrat c. die Geschäftsführung. <p style="text-align: center;">§ 7 Gesellschafterversammlung, Beschlussfassung</p> <p>7.1 Die Gesellschafterversammlung wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen oder wenn es die Geschäftslage erfordert, von der Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden einberufen.</p> <p>7.2 Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen und von mindestens einer Wo-</p>	<p style="color: red;">Siehe oben § 3</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Organe der Gesellschaft</p> <p>Die Organe der Gesellschaft sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Gesellschafterversammlung, 2. der Aufsichtsrat und 3. die Geschäftsführung. <p style="text-align: center;">§ 6 Gesellschafterversammlung</p> <p>(1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung oder auf Beschluss des Aufsichtsrats durch dessen Vorsitzende oder Vorsitzenden einberufen. Falls die kommunale Gesellschafterin nicht durch ihre gesetzliche Vertretung in der Gesellschafterversammlung vertreten wird, ist dieser das Recht einzuräumen, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen. Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich er-</p>	<p>cke (nachfolgend „Grundbesitz“ genannt). Die Übereignung des Grundbesitzes erfolgt auf Grundlage des dieser Satzung als Anlage in Kopie beigefügten Einbringungsvertrages.</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft</p> <p>5.1 Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.</p> <p>5.2 Die Dauer der Gesellschaft ist unbefristet.</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Organe</p> <p>Organe der Gesellschaft sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Gesellschafterversammlung b. der Aufsichtsrat c. die Geschäftsführung. <p style="text-align: center;">§ 7 Gesellschafterversammlung, Beschlussfassung</p> <p>7.1 Die Gesellschafterversammlung wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen oder wenn es die Geschäftslage erfordert, von der Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden einberufen.</p> <p>7.2 Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen und von mindestens einer Woche bei außerordentlichen Gesellschafter-</p>

Aktuell gültiger Gesellschaftsvertrag der Rendsburg Port Authority GmbH	Muster-Gesellschaftsvertrag des Landes Schleswig-Holstein - M-GV vom 13.06.2016	Änderungsentwurf - Stand 21.02.2017 (Änderungen und Hinweise in roter Schrift)
<p>che bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen; bei Eilbedürftigkeit kann die Einberufung mit angemessen kürzerer Frist per Telefax oder per Email erfolgen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt.</p> <p>7.3 Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn die Geschäftsführung oder mindestens einer der Gesellschafter die Abhaltung einer Gesellschafterversammlung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Lehnen alle Geschäftsführer die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung trotz des Verlangens eines oder mehrerer Gesellschafter ab, so kann der betroffene Gesellschafter bzw. können die betroffenen Gesellschafter eine Gesellschafterversammlung unter Mitteilung des Sachverhaltes und unter Einhaltung der Formvorschriften gemäß § 7.2 selbst einberufen.</p> <p>7.4 Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.</p> <p>7.5 Die Leitung der Gesellschafterversammlung obliegt dem/der Aufsichtsratsvorsitzenden.</p> <p>7.6 Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Gesellschafterbeschlüsse können auch außerhalb einer</p>	<p>scheint. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn sich aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist. Die Gesellschafterversammlung tagt mindestens einmal im Geschäftsjahr. Ferner kann jeder Gesellschafter unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich die Gesellschafterversammlung einberuft. Die Sitzung muss in diesem Fall binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.</p> <p>(2) Zu einer Gesellschafterversammlung sind die Gesellschafter schriftlich zu laden. Sofern die Sitzung nicht unverzüglich einzuberufen ist, hat die Ladung mit einer Frist von [vier, fünf oder sechs] Wochen zu erfolgen. Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Ladung mitzuteilen sowie der Ladung die zur Tagesordnung gehörenden Unterlagen beizufügen.</p> <p>(3) Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Gesellschaftern bzw. von deren Vertreterinnen oder Vertretern zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Versammlung, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Gegenstände der Versammlung und die Gesellschafterbeschlüsse aufzunehmen. Den Gesellschaftern ist eine Abschrift der Niederschrift unverzüglich zuzuleiten.</p> <p>(4) Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter in Textform mit der zu treffenden Bestimmung oder</p>	<p>versammlungen; bei Eilbedürftigkeit kann die Einberufung mit angemessen kürzerer Frist per Telefax oder per Email erfolgen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt.</p> <p>7.3 Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn die Geschäftsführung oder mindestens einer der Gesellschafter die Abhaltung einer Gesellschafterversammlung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Lehnen alle Geschäftsführer die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung trotz des Verlangens eines oder mehrerer Gesellschafter ab, so kann der betroffene Gesellschafter bzw. können die betroffenen Gesellschafter eine Gesellschafterversammlung unter Mitteilung des Sachverhaltes und unter Einhaltung der Formvorschriften gemäß § 7.2 selbst einberufen.</p> <p>7.4 Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.</p> <p>7.5 Die Leitung der Gesellschafterversammlung obliegt dem/der Aufsichtsratsvorsitzenden.</p> <p>7.6 Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Gesellschafterbeschlüsse können auch außerhalb einer Gesellschafterversammlung auf schriftlichem</p>

Aktuell gültiger Gesellschaftsvertrag der Rendsburg Port Authority GmbH	Muster-Gesellschaftsvertrag des Landes Schleswig-Holstein - M-GV vom 13.06.2016	Änderungsentwurf - Stand 21.02.2017 (Änderungen und Hinweise in roter Schrift)
<p>Gesellschafterversammlung auf schriftlichem Wege gefasst werden, soweit nicht eine notarielle Beurkundung gesetzlich vorgeschrieben ist. Derartige Beschlüsse bedürfen grundsätzlich der Zustimmung sämtlicher Gesellschafter. Stimmenabgabe per Telefax oder Email ist dabei zulässig.</p> <p>7.7 Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden einstimmig gefasst, soweit das Gesetz oder dieser Vertrag nichts anderes bestimmen. Für Beschlüsse der Gesellschafter gewähren je € 1.000,00 (in Worten: Euro eintausend) eines Geschäftsanteils eine Stimme.</p> <p>7.8 Soweit über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Versammlung (zu Beweis-zwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung) eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.</p> <p>7.9 Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn eine Mehrheit von drei Vierteln des Stammkapitals vertreten ist.</p> <p>7.10 Die Gesellschafter/innen bestimmen ihre Bevollmächtigung generell bis zum Widerruf und teilen die Namen der Bevollmächtigten in rechtsverbindlicher Form der Geschäftsführung mit.</p>	<p>mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen sich einverstanden erklären. Die Pflicht zur Fertigung einer Niederschrift bleibt hiervon unberührt.</p>	<p>Wege gefasst werden, soweit nicht eine notarielle Beurkundung gesetzlich vorgeschrieben ist. Derartige Beschlüsse bedürfen grundsätzlich der Zustimmung sämtlicher Gesellschafter. Stimmenabgabe per Telefax oder Email ist dabei zulässig.</p> <p>7.7 Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden einstimmig gefasst, soweit das Gesetz oder dieser Vertrag nichts anderes bestimmen. Für Beschlüsse der Gesellschafter gewähren je € 1.000,00 (in Worten: Euro eintausend) eines Geschäftsanteils eine Stimme.</p> <p>7.8 Soweit über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Versammlung (zu Beweis-zwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung) eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.</p> <p>7.9 Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn eine Mehrheit von drei Vierteln des Stammkapitals vertreten ist.</p> <p>7.10 Die Gesellschafter/innen bestimmen ihre Bevollmächtigung generell bis zum Widerruf und teilen die Namen der Bevollmächtigten in rechtsverbindlicher Form der Geschäftsführung mit. Unabhängig von der sonstigen Vertretung der Gesellschafter wird der Landrätin</p>

Aktuell gültiger Gesellschaftsvertrag der Rendsburg Port Authority GmbH	Muster-Gesellschaftsvertrag des Landes Schleswig-Holstein - M-GV vom 13.06.2016	Änderungsentwurf - Stand 21.02.2017 (Änderungen und Hinweise in roter Schrift)
<p style="text-align: center;">§ 8 Aufgaben der Gesellschafterversammlung</p> <p>8.1 Unbeschadet gesetzlicher Regelungen oder weitergehender Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unterliegen der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Beschluss über den jährlichen Wirtschaftsplan, bestehend insbesondere aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan mit Investitionsplan und der Stellenübersicht, b) Feststellung der Jahresabschlusses, Genehmigung des Lageberichtes, Deckung des Jahresverlustes und Verwendung des Ergebnisses, c) Die Wahl der Abschlussprüfer, soweit erforderlich, d) Auflösung, Verschmelzung oder Umwandlung der Gesellschaft, e) Änderung des Gesellschaftsvertrages, f) Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates und g) Zustimmung zur Bestellung der Geschäftsführung gem. § 10.2 durch den Aufsichtsrat. 	<p style="text-align: center;">§ 7 Aufgaben der Gesellschafterversammlung</p> <p>(1) Die Gesellschafterversammlung beschließt in den Angelegenheiten der Gesellschaft. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist und ein Gesellschafter oder mehrere Gesellschafter anwesend oder vertreten sind, der oder die insgesamt die Hälfte des stimmberechtigten Stammkapitals hält oder halten.</p> <p>(2) Die Gesellschafterversammlung beschließt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen <ul style="list-style-type: none"> a) über eine Änderung des Gesellschaftsvertrags, b) über die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes, c) über die unmittelbare oder mittelbare Gründung, Übernahme von oder die Beteiligung an Unternehmen sowie über die Erhöhung oder die Veräußerung von Anteilen an diesen, 	<p>bzw. dem Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde und der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister der Gemeinde Osterönfeld und der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister der Stadt Rendsburg das Recht eingeräumt, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen.</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Aufgaben der Gesellschafterversammlung</p> <p>8.1 Unbeschadet gesetzlicher Regelungen oder weitergehender Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unterliegen der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Beschluss über den jährlichen Wirtschaftsplan, bestehend insbesondere aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan mit Investitionsplan und der Stellenübersicht, → siehe § 13 b) Feststellung der Jahresabschlusses, Genehmigung des Lageberichtes, Deckung des Jahresverlustes und Verwendung des Ergebnisses, c) Die Wahl der Abschlussprüfer, soweit erforderlich, d) Auflösung, Verschmelzung oder Umwandlung der Gesellschaft, e) Änderung des Gesellschaftsvertrages, f) Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates und g) Zustimmung zur Bestellung der Geschäftsführung gem. § 10.2 durch den Aufsichtsrat.

Aktuell gültiger Gesellschaftsvertrag der Rendsburg Port Authority GmbH	Muster-Gesellschaftsvertrag des Landes Schleswig-Holstein - M-GV vom 13.06.2016	Änderungsentwurf - Stand 21.02.2017 (Änderungen und Hinweise in roter Schrift)
<p>8.2 Die Gesellschafterversammlung kann im Einzelfall weitere Gegenstände von ihrer Beschlussfassung abhängig machen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> d) über die Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsgesellschaften, sofern diese nicht der Zustimmung des Aufsichtsrats vorbehalten ist (§ 9 Abs. 4 Satz 2), e) über die Errichtung, Aufhebung, Veräußerung oder Verpachtung von Zweigniederlassungen oder Zweigbetrieben, f) über eine Umwandlung oder eine Umstrukturierung der Gesellschaft, insbesondere über eine Verschmelzung, eine Spaltung, eine Vermögensübertragung oder einen Formwechsel sowie über den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 des Aktengesetzes und g) über die Auflösung der Gesellschaft sowie über die Ernennung und die Abberufung von Liquidatoren, ferner <p>2. mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen über alle Angelegenheiten, für die nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder nach diesem Gesellschaftsvertrag andere Organe zuständig sind, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die der Gesellschafterversammlung vom Aufsichtsrat oder von der Geschäftsführung zur Entscheidung vorgelegt werden, b) über die Bestellung und die Abbe- 	<ul style="list-style-type: none"> h) Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen, insbesondere die unmittelbare und mittelbare Gründung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen oder die Beteiligung an diesen oder deren Gründung, die Erhöhung solcher Beteiligungen und die teilweise oder vollständige Veräußerung von derartigen Unternehmen. <p>8.2 Die Gesellschafterversammlung kann im Einzelfall weitere Gegenstände von ihrer Beschlussfassung abhängig machen.</p>

Aktuell gültiger Gesellschaftsvertrag der Rendsburg Port Authority GmbH	Muster-Gesellschaftsvertrag des Landes Schleswig-Holstein - M-GV vom 13.06.2016	Änderungsentwurf - Stand 21.02.2017 (Änderungen und Hinweise in roter Schrift)
	<p>rufung der Mitglieder des Aufsichtsrats sowie der Ersatzmitglieder, soweit diese nicht von der kommunalen Gesellschafterin entsandt werden (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1),</p> <p>c) über die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Aufsichtsrats,</p> <p>d) über die Entlastung des Aufsichtsrats,</p> <p>e) über die Bestellung und die Abberufung von Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern sowie über die Entlastung derselben, ferner über den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von deren Anstellungsverträgen,</p> <p>f) über die Beschränkung der Vertretungsbefugnis der Geschäftsführung, sowie über Weisungen an dieselbe,</p> <p>g) über die Bestellung von Prokuristen und von Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb,</p> <p>h) über die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie über die Verwendung des Ergebnisses,</p> <p>i) über die Wahl der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers oder, wenn die Gesellschaft der Prüfpflicht des Kommunalprüfungsgesetzes unterliegt, über den Vorschlag der Prüfungsbehörde zur Beauftragung einer Abschlussprüferin oder eines Abschlussprüfers,</p> <p>j) über die Einforderung der Einlagen,</p> <p>k) über die Rückzahlung von Nach-</p>	

Aktuell gültiger Gesellschaftsvertrag der Rendsburg Port Authority GmbH	Muster-Gesellschaftsvertrag des Landes Schleswig-Holstein - M-GV vom 13.06.2016	Änderungsentwurf - Stand 21.02.2017 (Änderungen und Hinweise in roter Schrift)
	<p>schüssen,</p> <p>l) über die Teilung, die Zusammenlegung sowie die Einziehung von Geschäftsanteilen,</p> <p>m) über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Gründung oder Geschäftsführung gegen die Geschäftsführung, gegen Mitglieder des Aufsichtsrats oder gegen Gesellschafter zustehen, sowie über die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, welche sie gegen Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer zu führen hat.</p> <p>n) über den Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung einschließlich der Nachträge,</p> <p>o) über Verfügungen über Gesellschaftsvermögen, welche nicht aufgrund der Wirtschafts- und Finanzplanung erfolgen und deren jeweiliger Wert die in der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung vorgesehenen Grenzen überschreitet, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - über die Aufnahme von Darlehen sowie über die Gewährung von Bürgschaften und Garantien durch die Gesellschaft, - über den Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, - über den Verzicht auf Forderungen oder über Schenkungen. 	

Aktuell gültiger Gesellschaftsvertrag der Rendsburg Port Authority GmbH	Muster-Gesellschaftsvertrag des Landes Schleswig-Holstein - M-GV vom 13.06.2016	Änderungsentwurf - Stand 21.02.2017 (Änderungen und Hinweise in roter Schrift)
<p>siehe oben § 7.7</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Aufsichtsrat</p> <p>9.1 Es wird ein Aufsichtsrat mit neun Mitgliedern bestellt, von denen drei Mitglieder von der Gemeinde Osterrönfeld, drei Mitglieder von der Stadt Rendsburg und auf Vorschlag des Kreistages drei Mitglieder von der WFG benannt werden.</p> <p>9.2 Die von der Gemeinde Osterrönfeld benannten Mitglieder des Aufsichtsrates werden für die Dauer der Wahlperiode der Gemeindevertretung der Gemeinde Osterrönfeld berufen, die auf Vorschlag des Kreistages von der WFG benannten Mitglieder des Aufsichtsrates werden für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages des Kreises Rendsburg Eckernförde berufen und die von der Stadt Rendsburg benannten Mitglieder des Aufsichtsrats werden für die Dauer der Wahlperiode der Ratsversammlung der Stadt Rendsburg berufen. Nach dem Ablauf der Wahlperiode übt der bisherige Aufsichtsrat seine Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neuen Aufsichtsrates weiter aus.</p> <p>9.3 Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden.</p>	<p>(3) Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Aufsichtsrat</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat besteht aus [sieben, acht oder neun] Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b) oder zu entsenden. Das Ersatzmitglied wird Mitglied des Aufsichtsrats, wenn das Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet.</p> <p>(2) Die kommunale Gesellschafterin ist berechtigt, durch ihre Organe</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. [Anzahl der entsandten Mitglieder] Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden und 2. den von ihr entsandten oder auf ihre Veranlassung hin gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrats Weisungen bezüglich der Steuerung des Unternehmens zur Erreichung strategischer Ziele zu erteilen. <p>Die von der kommunalen Gesellschafterin entsandten oder auf ihre Veranlassung hin gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats sind berechtigt,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei ihrer Tätigkeit das Interesse der kommunalen Gesellschafterin zu verfolgen, dies insbesondere im Hinblick auf die Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch die Gesellschaft, und 2. den Organen der kommunalen Gesell- 	<p style="text-align: center;">§ 9 Aufsichtsrat</p> <p>9.1 Es wird ein Aufsichtsrat mit neun Mitgliedern bestellt, von denen drei Mitglieder von der Gemeinde Osterrönfeld, drei Mitglieder von der Stadt Rendsburg und auf Vorschlag des Kreistages drei Mitglieder von der WFG benannt werden.</p> <p>9.2 Die von der Gemeinde Osterrönfeld benannten Mitglieder des Aufsichtsrates werden für die Dauer der Wahlperiode der Gemeindevertretung der Gemeinde Osterrönfeld berufen, die auf Vorschlag des Kreistages von der WFG benannten Mitglieder des Aufsichtsrates werden für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages des Kreises Rendsburg Eckernförde berufen und die von der Stadt Rendsburg benannten Mitglieder des Aufsichtsrats werden für die Dauer der Wahlperiode der Ratsversammlung der Stadt Rendsburg berufen. Nach dem Ablauf der Wahlperiode übt der bisherige Aufsichtsrat seine Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neuen Aufsichtsrates weiter aus.</p> <p>9.3 Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden.</p>

Aktuell gültiger Gesellschaftsvertrag der Rendsburg Port Authority GmbH	Muster-Gesellschaftsvertrag des Landes Schleswig-Holstein - M-GV vom 13.06.2016	Änderungsentwurf - Stand 21.02.2017 (Änderungen und Hinweise in roter Schrift)
<p>9.4 Der/die Geschäftsführer/in bzw. die Geschäftsführer/innen nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates mit beratender Stimme teil, soweit der Aufsichtsrat nichts anderes beschließt.</p> <p>9.5 Der Aufsichtsrat kann bei Bedarf weitere Personen zu seinen Sitzungen hinzuziehen.</p>	<p>schafterin Auskünfte zu erteilen; die §§ 394 und 395 des Aktiengesetzes gelten entsprechend.</p> <p>(3) Ein Aufsichtsratsmitglied darf nicht gleichzeitig Mitglied der Geschäftsführung, Prokurist oder zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigter Handlungsbevollmächtigter sein.</p> <p>(4) Die Amtsdauer der Aufsichtsräte beträgt vier Geschäftsjahre. Die Mitgliedschaft endet mit dem Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das vierte Geschäftsjahr. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.</p> <p>(5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Mandat unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung niederlegen. Die kommunale Gesellschafterin kann die von ihr entsandten Aufsichtsräte jederzeit abberufen.</p> <p>(6) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertretung. Die oder der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit des Aufsichtsrats, leitet dessen Sitzungen und ist erste Ansprechpartnerin oder erster Ansprechpartner der Geschäftsführung. Der Aufsichtsrat kann sich im Rahmen der im Gesellschaftsvertrag festgelegten Aufgaben und Befugnisse eine Geschäftsordnung geben.</p> <p>(7) Der Aufsichtsrat wird durch die Vorsitzende oder durch den Vorsitzenden schriftlich ein-</p>	<p>9.4 Der/die Geschäftsführer/in bzw. die Geschäftsführer/innen nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates mit beratender Stimme teil, soweit der Aufsichtsrat nichts anderes beschließt.</p> <p>9.5 Der Aufsichtsrat kann bei Bedarf weitere Personen zu seinen Sitzungen hinzuziehen.</p> <p>9.6 Die kommunalen Gesellschafter sind berechtigt, den von ihnen benannten Mitgliedern des Aufsichtsrats bezüglich der Steuerung des Unternehmens zur Erreichung strategischer Ziele Weisungen zu erteilen.</p> <p>9.7 Die von den kommunalen Gesellschaftern benannten Mitglieder des Aufsichtsrats sind berechtigt,</p> <p>a) bei ihrer Tätigkeit das Interesse ihres Gesellschafters zu verfolgen, dies insbesondere im Hinblick auf die Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch die Gesellschaft, und</p> <p>b) den Organen ihres Gesellschafters Auskünfte zu erteilen; die §§ 394 und 395 des Aktiengesetzes gelten entsprechend.</p>

Aktuell gültiger Gesellschaftsvertrag der Rendsburg Port Authority GmbH	Muster-Gesellschaftsvertrag des Landes Schleswig-Holstein - M-GV vom 13.06.2016	Änderungsentwurf - Stand 21.02.2017 (Änderungen und Hinweise in roter Schrift)
	<p>berufen. Die Ladung hat mit einer Frist von [vier, fünf oder sechs] Wochen zu erfolgen. Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Ladung mitzuteilen sowie der Ladung die zur Tagesordnung gehörenden Unterlagen beizufügen. Der Aufsichtsrat muss mindestens zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten. Ferner kann jedes Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsführung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Die Sitzung muss in diesem Fall binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Stehen im Aufsichtsrat Beschlüsse nach § 9 Abs. 4 zur Entscheidung an, ist die Ladung den Gesellschaftern und der Beteiligungsverwaltung der kommunalen Gesellschafterin zur Kenntnis zu geben. Dies gilt auch für den Fall, in dem der Aufsichtsrat unter Beachtung der ordentlichen Ladungsfrist nach Satz 2 einberufen wird.</p> <p>(8) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrats zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse und Empfehlungen des Aufsichtsrats anzugeben. Ein Verstoß gegen Satz 1 oder Satz 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam. Jedem Mitglied des Aufsichtsrats ist auf Verlangen eine Abschrift der Sitzungsniederschrift auszuhändigen.</p> <p>(9) An den Sitzungen des Aufsichtsrats können</p>	

Aktuell gültiger Gesellschaftsvertrag der Rendsburg Port Authority GmbH	Muster-Gesellschaftsvertrag des Landes Schleswig-Holstein - M-GV vom 13.06.2016	Änderungsentwurf - Stand 21.02.2017 (Änderungen und Hinweise in roter Schrift)
<p style="text-align: center;">§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrates</p> <p>10.1 Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung.</p> <p>10.2 Der Aufsichtsrat bestellt den/die Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin/nen und den/die Prokuristen oder die Prokuristin/nen und regelt deren Vertretungsbefugnisse in einer Geschäftsanweisung, schließt die Verträge mit ihnen und vertritt die Gesellschaft bei Rechtsstreitigkeiten mit diesen. Dabei bedarf die Bestellung der Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.</p>	<p>neben den Mitgliedern des Aufsichtsrats, sofern dieser im Einzelfall nicht anders beschließt, auch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Geschäftsführung und 2. die Gesellschafter, deren Vertreterinnen oder Vertreter oder deren Beauftragte teilnehmen. Auf Verlangen des Aufsichtsrats hat die Geschäftsführung an der Sitzung teilzunehmen. Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung über einzelne Gegenstände hinzugezogen werden. <p style="text-align: center;">§ 9 Aufgaben des Aufsichtsrats</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen. Gegenstand der Überwachung ist die Ordnungsmäßigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. Zu diesem Zweck kann der Aufsichtsrat insbesondere die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände einsehen und prüfen. Ferner kann der Aufsichtsrat von der Geschäftsführung jederzeit einen Bericht verlangen über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können. Auch ein einzelnes Mitglied kann einen solchen Bericht, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat berät die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung. Er wirkt</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrates</p> <p>10.1 Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung.</p> <p>10.2 Der Aufsichtsrat bestellt den/die Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin/nen und den/die Prokuristen oder die Prokuristin/nen und regelt deren Vertretungsbefugnisse in einer Geschäftsanweisung, schließt die Verträge mit ihnen und vertritt die Gesellschaft bei Rechtsstreitigkeiten mit diesen. Dabei bedarf die Bestellung der Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.</p>

Aktuell gültiger Gesellschaftsvertrag der Rendsburg Port Authority GmbH	Muster-Gesellschaftsvertrag des Landes Schleswig-Holstein - M-GV vom 13.06.2016	Änderungsentwurf - Stand 21.02.2017 (Änderungen und Hinweise in roter Schrift)
<p>10.3 In folgenden Fällen ist die Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> Empfehlung über den jährlichen Wirtschaftsplan, bestehend insbesondere aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan mit Investitionsplan und der Stellenübersicht, Erwerb von Grundstücken, Aufnahme und Gewährung von Darlehen und Kassenkrediten sowie Übernahme von Bürgschaften, Abschluss und Änderung von Erbbaurechtsverträgen sowie die Erteilung von Belastungsgenehmigungen für Erbbaugrundstücke. <p>10.4 Der Aufsichtsrat schlägt der Gesellschafterversammlung die Prüferin/den Prüfer des Jahresabschlusses vor und berichtet den Gesellschaftern/den Gesellschafterinnen darüber, in welcher Art und Weise und in welchem Umfang er die Geschäftsführung überwacht hat, welche Stelle den Jahresabschluss geprüft hat und ob diese Prüfung nach seiner Überzeugung Anlass zu wesentlichen Beanstandungen gegeben hat.</p> <p>10.5 Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die seine Entscheidungs- und Mitwirkungskompetenz regelt. Sie wird gemeinsam mit der Gesellschafterversammlung be-</p>	<p>insbesondere bei der Einführung und Fortentwicklung eines Berichtswesens sowie eines Überwachungssystems zur Früherkennung von den Fortbestand der Gesellschaft gefährdenden Entwicklungen (Risikomanagement) mit.</p> <p>(3) Der Aufsichtsrat beschließt</p> <ol style="list-style-type: none"> über die Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung sowie über Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung. <p>Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen worden ist und mindestens drei Viertel von dessen Mitgliedern anwesend sind.</p> <p>(4) Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass die Geschäftsführung bestimmte Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vornehmen darf. Seiner Zustimmung bedarf insbesondere die Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsgesellschaften ohne eigenen Aufsichtsrat. Die Gesellschafterversammlung kann</p> <ol style="list-style-type: none"> mit einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine fehlende Zustimmung des Aufsichtsrats ersetzen oder innerhalb einer Frist von einer Woche mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen eine vom Aufsichtsrat erteilte Zustimmung entziehen und selbst in der Angelegenheit beschließen. <p>(5) Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft ge-</p>	<p>10.3 In folgenden Fällen ist die Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> Empfehlung über den jährlichen Wirtschaftsplan, bestehend insbesondere aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan mit Investitionsplan und der Stellenübersicht, bestehend insbesondere aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan mit Investitionsplan und der Stellenübersicht,  siehe § 13 Erwerb von Grundstücken, Aufnahme und Gewährung von Darlehen und Kassenkrediten sowie Übernahme von Bürgschaften, Abschluss und Änderung von Erbbaurechtsverträgen sowie die Erteilung von Belastungsgenehmigungen für Erbbaugrundstücke. <p>10.4 Der Aufsichtsrat schlägt der Gesellschafterversammlung die Prüferin/den Prüfer des Jahresabschlusses vor und berichtet den Gesellschaftern/den Gesellschafterinnen darüber, in welcher Art und Weise und in welchem Umfang er die Geschäftsführung überwacht hat, welche Stelle den Jahresabschluss geprüft hat und ob diese Prüfung nach seiner Überzeugung Anlass zu wesentlichen Beanstandungen gegeben hat.</p> <p>10.5 Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die seine Entscheidungs- und Mitwirkungskompetenz regelt. Sie wird gemeinsam mit der Gesellschafterversammlung be-</p>

Aktuell gültiger Gesellschaftsvertrag der Rendsburg Port Authority GmbH	Muster-Gesellschaftsvertrag des Landes Schleswig-Holstein - M-GV vom 13.06.2016	Änderungsentwurf - Stand 21.02.2017 (Änderungen und Hinweise in roter Schrift)
<p>geschlossen. Sie darf nicht mit Bestimmungen der Geschäftsordnung der Gesellschafterversammlung kollidieren.</p> <p style="text-align: center;">§ 11 Geschäftsführung, Vertretung</p> <p>11.1 Die Gesellschaft hat eine/einen oder mehrere Geschäftsführer/innen, die vom Aufsichtsrat berufen und abberufen werden. Ist nur ein/e Geschäftsführer/in bestellt, so ist er/sie stets alleinvertretungsberechtigt. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft jeweils durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen/einer Prokuristin vertreten.</p>	<p>genüber der Geschäftsführung gerichtlich und außergerichtlich.</p> <p>(6) Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Vorschlag der Geschäftsführung über die Verwendung des Bilanzgewinnes und berichtet hierüber der Gesellschafterversammlung. In dem Bericht hat der Aufsichtsrat auch mitzuteilen, in welcher Art und in welchem Umfang er die Geschäftsführung der Gesellschaft während des Geschäftsjahrs geprüft hat. Der Aufsichtsrat hat ferner zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch die Abschlussprüferin oder durch den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen. Am Schluss des Berichts hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss billigt.</p> <p style="text-align: center;">§ 10 Geschäftsführung</p> <p>Die Gesellschaft hat eine oder einen oder mehrere Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer (Geschäftsführung). Die Geschäftsführung wird bei der erstmaligen Bestellung auf höchstens fünf Jahre bestellt. Eine erneute befristete Bestellung ist zulässig.</p>	<p>geschlossen. Sie darf nicht mit Bestimmungen der Geschäftsordnung der Gesellschafterversammlung kollidieren.</p> <p style="text-align: center;">§ 11 Geschäftsführung, Vertretung</p> <p>11.1 Die Gesellschaft hat eine/einen oder mehrere Geschäftsführer/innen, die vom Aufsichtsrat berufen und abberufen werden. Ist nur ein/e Geschäftsführer/in bestellt, so ist er/sie stets alleinvertretungsberechtigt. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft jeweils durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen/einer Prokuristin vertreten.</p>

Aktuell gültiger Gesellschaftsvertrag der Rendsburg Port Authority GmbH	Muster-Gesellschaftsvertrag des Landes Schleswig-Holstein - M-GV vom 13.06.2016	Änderungsentwurf - Stand 21.02.2017 (Änderungen und Hinweise in roter Schrift)
<p>11.2 Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführer ergeben sich aus dem Gesetz, dieser Satzung, dem jeweiligen Anstellungsvertrag, den von der Gesellschafterversammlung gegebenen Weisungen und der etwaig erlassenen Geschäftsordnung. Der Aufsichtsrat kann durch Gesellschafterbeschluss eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführer und die Verteilung der Geschäfte unter den Geschäftsführern erlassen.</p> <p>11.3 Der Aufsichtsrat kann einem oder mehreren Geschäftsführern die Befugnis zur Einzelvertretung der Gesellschaft erteilen und/oder einen oder mehrere Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.</p> <p>11.4 Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, ergibt sich die Aufgabenzuweisung aus einer Geschäftsführungsordnung, über welche der Aufsichtsrat beschließt.</p> <p>11.5 Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass der Aufsichtsrat ihn vor Beginn des Geschäftsjahres beraten kann. Der Wirtschaftsplan umfasst insbesondere den Erfolgsplan, den Vermögensplan und die Stellenübersicht. Dem Wirtschaftsplan ist ein fünfjähriger Finanzplan mit Investitionsplan beizufügen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Aufgaben der Geschäftsführung</p> <p>(1) Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die laufende Aufgabenerledigung. Sie führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrags, der Geschäftsanweisung sowie der Gesellschafter- und Aufsichtsratsbeschlüsse. Sie vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.</p> <p>(2) Die Geschäftsführung stellt für jedes Jahr einen Wirtschaftsplan und eine fünfjährige Finanzplanung nach Maßgabe des § 12 auf.</p> <p>(3) Die Geschäftsführung berichtet der Gesellschafterversammlung, der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und der Beteiligungsverwaltung der kommunalen Gesellschafterin schriftlich jeweils einen Monat nach Quartalsende über den Stand der Leistungserfüllung und über etwaige absehbare Abweichungen der Ergebnisse vom Wirtschaftsplan sowie nach Maßgabe des Berichtswesens. Erhebliche Abweichungen sind der Gesellschafterversammlung, der Vorsitzenden oder dem Vorsitzendem des Aufsichtsrats und der Beteiligungsverwaltung unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>(4) Die Geschäftsführung hat jedem Gesellschafter auf Verlangen unverzüglich Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben und die Einsicht der Bücher und Schriften zu gestatten. Sie ist zur Zusammenarbeit sowohl mit der Beteiligungsverwaltung als auch mit der fachlich zuständigen</p>	<p>11.2 Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführer ergeben sich aus dem Gesetz, dieser Satzung, dem jeweiligen Anstellungsvertrag, den von der Gesellschafterversammlung gegebenen Weisungen und der etwaig erlassenen Geschäftsordnung. Der Aufsichtsrat kann durch Gesellschafterbeschluss eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführer und die Verteilung der Geschäfte unter den Geschäftsführern erlassen.</p> <p>11.3 Der Aufsichtsrat kann einem oder mehreren Geschäftsführern die Befugnis zur Einzelvertretung der Gesellschaft erteilen und/oder einen oder mehrere Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.</p> <p>11.4 Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, ergibt sich die Aufgabenzuweisung aus einer Geschäftsführungsordnung, über welche der Aufsichtsrat beschließt.</p> <p>11.5 Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass der Aufsichtsrat ihn vor Beginn des Geschäftsjahres beraten kann. Der Wirtschaftsplan umfasst insbesondere den Erfolgsplan, den Vermögensplan und die Stellenübersicht. Dem Wirtschaftsplan ist ein fünfjähriger Finanzplan mit Investitionsplan beizufügen.</p> <p style="text-align: right;">→ siehe § 13</p>

Aktuell gültiger Gesellschaftsvertrag der Rendsburg Port Authority GmbH	Muster-Gesellschaftsvertrag des Landes Schleswig-Holstein - M-GV vom 13.06.2016	Änderungsentwurf - Stand 21.02.2017 (Änderungen und Hinweise in roter Schrift)
<p style="text-align: center;">§ 12 Vinkulierung der Geschäftsanteile, Teilung und Zusammenlegung von Geschäftsanteilen, Vorkaufsrecht</p> <p>12.1 Jede Verfügung über einen Geschäftsanteil oder einen Teil eines Geschäftsanteiles, insbesondere die Veräußerung, Abtretung, Verpfändung oder sonstige Belastungen, die Eingehung eines Treuhandverhältnisses oder die Einräumung einer Unterbeteiligung, einer Übertragung im Rahmen von Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz oder im Wege der Anwachsung, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung aller Gesellschafter.</p> <p>12.2 Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung können mehrere Geschäftsanteile eines Gesellschafters mit dessen Zustimmung zu einem einheitlichen Geschäftsanteil zusammengelegt werden. Entsprechendes gilt für die Teilung von Geschäftsanteilen.</p>	<p>Organisationseinheit der kommunalen Gesellschafterin verpflichtet.</p> <p>(5) Die Geschäftsführung stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht nach Maßgabe des § 13 auf. Sie erteilt den Auftrag zur Prüfung des Jahresabschlusses oder, wenn die der Gesellschaft der Prüfpflicht des Kommunalprüfungsgesetzes unterliegt, übermittelt den Vorschlag der Gesellschaftsversammlung zur Beauftragung einer Abschlussprüferin oder eines Abschlussprüfers an die Prüfungsbehörde (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. i).</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Vinkulierung der Geschäftsanteile, Teilung und Zusammenlegung von Geschäftsanteilen, Vorkaufsrecht</p> <p>12.1 Jede Verfügung über einen Geschäftsanteil oder einen Teil eines Geschäftsanteiles, insbesondere die Veräußerung, Abtretung, Verpfändung oder sonstige Belastungen, die Eingehung eines Treuhandverhältnisses oder die Einräumung einer Unterbeteiligung, einer Übertragung im Rahmen von Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz oder im Wege der Anwachsung, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung aller Gesellschafter.</p> <p>12.2 Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung können mehrere Geschäftsanteile eines Gesellschafters mit dessen Zustimmung zu einem einheitlichen Geschäftsanteil zusammengelegt werden. Entsprechendes gilt für die Teilung von Geschäftsanteilen.</p>

Aktuell gültiger Gesellschaftsvertrag der Rendsburg Port Authority GmbH	Muster-Gesellschaftsvertrag des Landes Schleswig-Holstein - M-GV vom 13.06.2016	Änderungsentwurf - Stand 21.02.2017 (Änderungen und Hinweise in roter Schrift)
<p>12.3 Die Gesellschafter räumen sich gegenseitig an den Geschäftsteilen ein Vorkaufsrecht ein, welches innerhalb von zwei Monaten ausgeübt werden kann. Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von zwei Monaten seit Empfang der beglaubigten Abschrift eines notariellen Kaufvertrages über den Geschäftsanteil und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden. Im Übrigen finden die §§ 463 ff. BGB Anwendung. Die Vorschriften dieses § 12.3 gelten für unentgeltliche Verfügungen entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Wirtschaftsplan, fünfjährige Finanzplanung</p> <p>Der Wirtschaftsplan ist in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung, bestehend insbesondere aus einer Plan-Gewinn- und Verlustrechnung, einer Plan-Bilanz sowie einer fünfjährigen Finanzplanung, aufzustellen. In dem Wirtschaftsplan sind die geplante Aufnahme von Darlehen sowie die geplante Gewährung von Bürgschaften und Garantien durch die Gesellschaft darzustellen. Die Geschäftsführung legt den Wirtschaftsplan so rechtzeitig vor, dass ihn die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Wirtschaftsjahres beschließen oder, wenn die Angelegenheit dem Aufsichtsrat zur Zustimmung übertragen worden ist, dieser dem Wirtschaftsplan vor Beginn des Wirtschaftsjahres seine Zustimmung erteilen kann.</p>	<p>12.3 Die Gesellschafter räumen sich gegenseitig an den Geschäftsteilen ein Vorkaufsrecht ein, welches innerhalb von zwei Monaten ausgeübt werden kann. Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von zwei Monaten seit Empfang der beglaubigten Abschrift eines notariellen Kaufvertrages über den Geschäftsanteil und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden. Im Übrigen finden die §§ 463 ff. BGB Anwendung. Die Vorschriften dieses § 12.3 gelten für unentgeltliche Verfügungen entsprechend.</p> <p style="text-align: center;">§ 13 Wirtschaftsplan, fünfjährige Finanzplanung</p> <p>Der Wirtschaftsplan ist in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung aufzustellen. Er besteht insbesondere aus dem Erfolgsplan (Plan-Gewinn- und Verlustrechnung), dem Vermögensplan (Investitions- und Finanzplanung) sowie einer fünfjährigen Finanzplanung (Plan-Gewinn- und Verlustrechnung des laufenden Wirtschaftsjahres und der vier Folgejahre). In dem Wirtschaftsplan sind die geplante Aufnahme von Darlehen sowie die geplante Gewährung von Bürgschaften und Garantien durch die Gesellschaft darzustellen. Die Geschäftsführung legt den Wirtschaftsplan so rechtzeitig vor, dass ihn die Gesellschafterversammlung nach Beratung im Aufsichtsrat vor Beginn des Wirtschaftsjahres beschließen kann.</p>

Aktuell gültiger Gesellschaftsvertrag der Rendsburg Port Authority GmbH	Muster-Gesellschaftsvertrag des Landes Schleswig-Holstein - M-GV vom 13.06.2016	Änderungsentwurf - Stand 21.02.2017 (Änderungen und Hinweise in roter Schrift)
<p style="text-align: center;">§ 13 Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfungsrechte</p> <p>13.1 Die Geschäftsführung hat innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes erfolgt nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes, falls keine Prüfung nach anderen gesetzlichen Vorschriften erfolgt.</p> <p>13.2 Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sowie ein Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses der Gesellschaft sind innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres den Gesellschaftern zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses und zur Entlastungserteilung vorzulegen.</p> <p>13.3 Die Gesellschafterversammlung hat in den ersten zehn Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Genehmigung des Lageberichts, die Verwendung des Jahresergebnisses, die Entlastung der Geschäftsführung, die Entlastung des Aufsichtsrates und die Wahl eines Abschlussprüfers bzw. über den Vorschlag eines Abschlussprüfers, der vom Landesrechnungshof mit der Jahresabschlussprüfung beauftragt werden soll, zu</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung</p> <p>(1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und, wenn die Gesellschaft der Prüfpflicht des Kommunalprüfungsgesetzes unterliegt, nach dessen Vorschriften zu prüfen, soweit nicht eine Prüfung durch andere gesetzliche Vorschriften vorgeschrieben ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfungsrechte</p> <p>14.1 Die Geschäftsführung hat innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes erfolgt nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes, falls keine Prüfung nach anderen gesetzlichen Vorschriften erfolgt.</p> <p>14.2 Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sowie ein Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses der Gesellschaft sind innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres den Gesellschaftern zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses und zur Entlastungserteilung vorzulegen.</p> <p>14.3 Die Gesellschafterversammlung hat in den ersten zehn Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Genehmigung des Lageberichts, die Verwendung des Jahresergebnisses, die Entlastung der Geschäftsführung, die Entlastung des Aufsichtsrates und die Wahl eines Abschlussprüfers bzw. über den Vorschlag eines Abschlussprüfers, der vom Landesrechnungshof mit der Jahresab-</p>

Aktuell gültiger Gesellschaftsvertrag der Rendsburg Port Authority GmbH	Muster-Gesellschaftsvertrag des Landes Schleswig-Holstein - M-GV vom 13.06.2016	Änderungsentwurf - Stand 21.02.2017 (Änderungen und Hinweise in roter Schrift)
<p>beschließen.</p> <p>13.4 Die Jahresabschlussprüfung muss sich auch auf die Prüfungsgegenstände des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 des Haushaltsgrundsätze-gesetzes erstrecken. Dem Kreis Rendsburg-Eckernförde sowie dem Landesrechnungshof Schleswig-Holstein werden die Befugnisse nach § 54 des Haushaltsgrundsätze-gesetzes eingeräumt.</p>	<p>(2) Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr ge-währten Gesamtbezüge der Gesellschaft im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetz-buches (HGB) der Mitglieder der Ge-schäftsführung, des Aufsichtsrates oder an-derer Organe der Gesellschaft mit Ausnahme der Gesellschafterversammlung sind nach Maßgabe des § 102 der Gemeindeordnung zu veröffentlichen, ferner unter Namensnen-nung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a HGB; die individuali-sierte Ausweisungspflicht gilt auch für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Leistungen, die den genannten Mitglie-dern für den Fall einer vorzeitigen Be-endigung ihrer Tätigkeit zugesagt wor-den sind, und für deren Voraussetzun-gen, 2. Leistungen, die den genannten Mitglie-dern für den Fall der regulären Beendi-gung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Ge-schäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe 	<p>schlussprüfung beauftragt werden soll, zu beschließen.</p> <p>14.4 Die Jahresabschlussprüfung muss sich auch auf die Prüfungsgegenstände des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 des Haushaltsgrundsätze-gesetzes erstrecken. Dem Kreis Rendsburg-Eckernförde sowie dem Landesrechnungshof Schleswig-Holstein werden die Befugnisse nach § 54 des Haushaltsgrundsätze-gesetzes eingeräumt.</p> <p>14.5 Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr ge-währten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetz-buches (HGB) der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder anderer Organe der Ge-sellschaft mit Ausnahme der Gesellschafter-versammlung sind nach Maßgabe des § 102 der Gemeindeordnung zu veröffentlichen, ferner unter Namensnennung die Bezüge je-des einzelnen Mitglieds dieser Personen-gruppen unter Aufgliederung nach Kompo-nenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buch-stabe a HGB; die individualisierte Auswei-sungspflicht gilt auch für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Leistungen, die den genannten Mitglie-dern für den Fall einer vorzeitigen Be-endigung ihrer Tätigkeit zugesagt wor-den sind, und für deren Voraussetzun-gen, 2. Leistungen, die den genannten Mitglie-dern für den Fall der regulären Beendi-gung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Ge-schäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe

Aktuell gültiger Gesellschaftsvertrag der Rendsburg Port Authority GmbH	Muster-Gesellschaftsvertrag des Landes Schleswig-Holstein - M-GV vom 13.06.2016	Änderungsentwurf - Stand 21.02.2017 (Änderungen und Hinweise in roter Schrift)
<p style="text-align: center;">§ 14 Gewinnverwendung, Verlustdeckung</p> <p>14.1 Etwaige Gewinne werden für förderfähige gesellschaftseigene Zwecke verwendet. Inwieweit eine Abdeckung von Verlusten durch Gesellschafter erfolgt, richtet sich ausschließlich nach dem von den Gesellschaftern mit der Gesellschaft abgeschlossenen Betrauungsvertrag vom 16.11.2012 in seiner jeweils aktuellen Fassung.</p> <p>14.2 Eine Verlustdeckungspflicht nach § 14.1 - auch in seiner bis zum 3. September 2014 geltenden Fassung - besteht für die Stadt Rendsburg nur für Verluste, die seit dem Beginn des Geschäftsjahres 2010 entstanden sind.</p>	<p>der vertraglich festgelegten Altersgrenze,</p> <p>3. während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und</p> <p>4. Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.</p> <p>(3) Die Abschlussprüfung hat sich auch auf die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes genannten Prüfungsgegenstände zu erstrecken.</p> <p>(4) Das Rechnungsprüfungsamt der kommunalen Gesellschafterin und die für die überörtliche Prüfung zuständige Prüfungsbehörde haben die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bezeichneten Befugnisse.</p>	<p>der vertraglich festgelegten Altersgrenze,</p> <p>3. während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und</p> <p>4. Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.</p> <p style="text-align: center;">§ 15 Gewinnverwendung, Verlustdeckung</p> <p>15.1 Etwaige Gewinne werden für förderfähige gesellschaftseigene Zwecke verwendet. Inwieweit eine Abdeckung von Verlusten durch Gesellschafter erfolgt, richtet sich ausschließlich nach dem von den Gesellschaftern mit der Gesellschaft abgeschlossenen Betrauungsvertrag vom 16.11.2012 in seiner jeweils aktuellen Fassung.</p> <p>15.2 Eine Verlustdeckungspflicht nach § 15.1 - auch in seiner bis zum 3. September 2014 geltenden Fassung - besteht für die Stadt Rendsburg nur für Verluste, die seit dem Beginn des Geschäftsjahres 2010 entstanden sind.</p>

Aktuell gültiger Gesellschaftsvertrag der Rendsburg Port Authority GmbH	Muster-Gesellschaftsvertrag des Landes Schleswig-Holstein - M-GV vom 13.06.2016	Änderungsentwurf - Stand 21.02.2017 (Änderungen und Hinweise in roter Schrift)
<p style="text-align: center;">§ 15 Notwendige Investitionen</p> <p>15.1 Die Finanzierung notwendiger Investitionen erfolgt gemäß dem Wirtschaftsplan.</p> <p>15.2 Sollten aufgrund notwendiger Investitionen zunächst Verluste für die Gesellschaft zu erwarten sein, kann ein Gesellschafter seine Zustimmung zum Wirtschaftsplan im Rahmen der Gesellschafterversammlung aus diesem Grund versagen, ohne dass dies als Verstoß gegen gesellschaftsvertragliche Pflichten gewertet werden kann. Um notwendige Investitionen dennoch zu realisieren, vereinbaren die Gesellschafter für diesen Fall bereits heute, dass dann im Rahmen einer Kapitalerhöhung die anderen Gesellschafter ihre Stammeinlage gemäß § 3.2 lit. a) bis c) soweit aufstocken können, dass der versagende Gesellschafter mit den auf Grund der notwendigen Investition ansonsten zu erwartenden Verlusten nicht belastet wird.</p> <p style="text-align: center;">§ 16 Wettbewerb</p> <p>Sofern Gesellschafter aufgrund gesetzlicher Vorschriften, Rechtsprechung oder als Obliegenheit zur Vermeidung verdeckter Gewinnausschüttungen Wettbewerbsbeschränkungen gegenüber der Gesellschaft unterliegen, können sie davon durch mit einfacher Mehrheit zu fassenden Gesellschafterbeschluss befreit werden. Der Beschluss muss eine klare eindeutige Aufgabenabgrenzung zwischen der Gesellschaft und dem befreiten Gesellschafter erhalten.</p>		<p style="text-align: center;">§ 16 Notwendige Investitionen</p> <p>16.1 Die Finanzierung notwendiger Investitionen erfolgt gemäß dem Wirtschaftsplan.</p> <p>16.2 Sollten aufgrund notwendiger Investitionen zunächst Verluste für die Gesellschaft zu erwarten sein, kann ein Gesellschafter seine Zustimmung zum Wirtschaftsplan im Rahmen der Gesellschafterversammlung aus diesem Grund versagen, ohne dass dies als Verstoß gegen gesellschaftsvertragliche Pflichten gewertet werden kann. Um notwendige Investitionen dennoch zu realisieren, vereinbaren die Gesellschafter für diesen Fall bereits heute, dass dann im Rahmen einer Kapitalerhöhung die anderen Gesellschafter ihre Stammeinlage gemäß § 3.2 lit. a) bis c) soweit aufstocken können, dass der versagende Gesellschafter mit den auf Grund der notwendigen Investition ansonsten zu erwartenden Verlusten nicht belastet wird.</p> <p style="text-align: center;">§ 17 Wettbewerb</p> <p>Sofern Gesellschafter aufgrund gesetzlicher Vorschriften, Rechtsprechung oder als Obliegenheit zur Vermeidung verdeckter Gewinnausschüttungen Wettbewerbsbeschränkungen gegenüber der Gesellschaft unterliegen, können sie davon durch mit einfacher Mehrheit zu fassenden Gesellschafterbeschluss befreit werden. Der Beschluss muss eine klare eindeutige Aufgabenabgrenzung zwischen der Gesellschaft und dem befreiten Gesellschafter erhalten.</p>

Aktuell gültiger Gesellschaftsvertrag der Rendsburg Port Authority GmbH	Muster-Gesellschaftsvertrag des Landes Schleswig-Holstein - M-GV vom 13.06.2016	Änderungsentwurf - Stand 21.02.2017 (Änderungen und Hinweise in roter Schrift)
<p style="text-align: center;">§ 17 Auflösung der Gesellschaft</p> <p>17.1 Über die Auflösung der Gesellschaft beschließt die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.</p> <p>17.2 Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt vorbehaltlich einer abweichenden Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung durch den/die Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin/nen. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beenden und das Vermögen der Gesellschaft in Geld umzusetzen. Das nach Berichtigung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist für gemeinnützige Zwecke zu verwenden</p> <p style="text-align: center;">§ 18 Bekanntmachungen</p> <p>Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.</p> <p style="text-align: center;">§ 19 Gründungsaufwand</p> <p>Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung (insbesondere Notar- und Gerichtskosten, Grunderwerbssteuer, Veröffentlichungskosten) trägt die Gesellschaft bis zu einem Gesamtbetrag von € 2.500,00.</p>		<p style="text-align: center;">§ 18 Auflösung der Gesellschaft</p> <p>18.1 Über die Auflösung der Gesellschaft beschließt die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.</p> <p>18.2 Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt vorbehaltlich einer abweichenden Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung durch den/die Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin/nen. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beenden und das Vermögen der Gesellschaft in Geld umzusetzen. Das nach Berichtigung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist für gemeinnützige Zwecke zu verwenden</p> <p style="text-align: center;">§ 19 Bekanntmachungen</p> <p>Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.</p> <p style="text-align: center;">§ 20 Gründungsaufwand</p> <p>Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung (insbesondere Notar- und Gerichtskosten, Grunderwerbssteuer, Veröffentlichungskosten) trägt die Gesellschaft bis zu einem Gesamtbetrag von € 2.500,00.</p>

Aktuell gültiger Gesellschaftsvertrag der Rendsburg Port Authority GmbH	Muster-Gesellschaftsvertrag des Landes Schleswig-Holstein - M-GV vom 13.06.2016	Änderungsentwurf - Stand 21.02.2017 (Änderungen und Hinweise in roter Schrift)
<p style="text-align: center;">§ 20 Schlussbestimmungen</p> <p>20.1 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein oder die Rechtswirksamkeit durch spätere Umstände nichtig werden, so wird die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen des Vertrages dadurch nicht berührt, dass eine unwirksame Bestimmung nach ihrem wirtschaftlichen Sinn und Zweck durch eine rechtswirksame ersetzt wird.</p> <p>20.2 Soweit dieser Vertrag keine Regelungen trifft, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Salvatorische Klausel</p> <p>Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt hätten, wenn sie bei Vertragsschluss den Punkt beachtet hätten, sofern dies rechtlich möglich ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 21 Schlussbestimmungen</p> <p>21.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt hätten, wenn sie bei Vertragsschluss den Punkt beachtet hätten, sofern dies rechtlich möglich ist.</p> <p>21.2 Soweit dieser Vertrag keine Regelungen trifft, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.</p>